

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17228 –**

**Fallkomplex Franco A.: Munition und Sprengstoff bei Mathias F.
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16334)**

Vorbemerkung der Fragesteller

Im September 2019 wurde Mathias F. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz verurteilt, weil er Munition und Sprengstoff aus Bundeswehrbeständen für Franco A. versteckt hatte. Gegen A. ermittelt die Generalbundesanwaltschaft wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (vgl.: <https://taz.de/Gestohlene-Bundeswehr-Munition!/5622803/>, https://de.wikipedia.org/wiki/Terrorermittlungen_gegen_Bundeswehrsoldaten_2017#Aufhebung_des_Haftbefehls,_Anklage). Im Dezember 2019 beantwortete die Bundesregierung eine diesbezügliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16334).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen 1, 2, 3, 5 und 6 muss in Anbetracht der anstehenden Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen Franco A. unterbleiben. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung (vgl. Bundesgerichtshof – BGH, Beschluss vom 24. Januar 2017, 3 StR 335/16) als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zurück; etwaige Auskünfte zum Tatgeschehen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden.

Überdies betrifft Frage 1 auch Auskünfte, die Gegenstand eines Strafverfahrens gegen Mathias F. der Landesjustiz Hessen sind. Wegen der Kompetenzvertei-

lung nimmt die Bundesregierung zu solchen Sachverhalten grundsätzlich keine Stellung.

1. Auf welchen Schießplätzen bzw. Truppenstandorten wurden die bei Mathias F. gefundenen Gegenstände (Munition, Zünder, Granaten) nach Kenntnis der Bundesregierung entwendet bzw. bis zu welchem Punkt ist nachvollziehbar, wer zu welchem Zeitpunkt darüber verfügt hat?
2. Konnten die Schießübungen eingegrenzt werden, bei denen die Gegenstände mutmaßlich entwendet wurden?
3. Wurden die entsprechenden Schießkladden gesichert?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Hat der Militärische Abschirmdienst Ermittlungen eingeleitet, um die Umstände der Entwendung zu klären?

Die Ermittlungszuständigkeit lag von Beginn an bei den zivilen Ermittlungsbehörden. Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) nach dem Gesetz über den militärischen Abschirmdienst (MADG) in diesem Sachzusammenhang waren zu keinem Zeitpunkt gegeben. Folglich konnte der MAD keine Ermittlungen einleiten.

5. Welcher Herkunft ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Munition, die nicht aus Bundeswehrbeständen stammt, und welche Schritte wurden unternommen, um diese Herkunft aufzuklären?
6. Trifft das in der Antwort zu Frage 2 beschriebene Verfahren auch auf die Ausgabe und Entwendung von Granaten und Zündern zu, und wurde ermittelt, an wen Granaten und Zünder ausgegeben wurden, bzw. von wem, wo, und wie diese entwendet worden sind?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.